

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 16 Pfg.,
Vollzeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 288

Diez, Samstag den 9. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 1. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) wird als § 43 folgende Vorschrift angefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Kartoffeln Vom 1. Dezember 1916

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für

jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $\frac{3}{4}$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis $1\frac{1}{4}$ Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelveredlung dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzufäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirke sicherzustellen.

§ 5.

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

§ 6.

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 8.

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anforderung der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 10.

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Aenderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Bruten, Bodenfehlrabi, Stetkrüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5.

Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
- b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6.

Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübertrage durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist; ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8.
Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Enteignung.

§ 9.

Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Uebereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Plattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebnahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Reist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 12.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14.

Die Kommunalverbände denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirk zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Rege-

lung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16.

Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 18.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarkitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;
4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nr. 1831.

Kriegskinderspende deutscher Frauen.

Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Kronprinzessin haben zu einer Sammlung für die bedürftigen Mütter deutscher Kriegskinder aufgerufen und wollen nun auch den gleichen Zweck den Ertrag eines Kriegsbilderbuches widmen, das Bilder und Texte bekannter Künstler enthält. Ihre Kaiserliche Hoheit hoffen, daß dieses Kriegsbilderbuch unter keinem deutschen Weihnachtsbaum fehlt, damit durch den Ertrag Art und Bedrängnis von bedürftigen Kriegskindern abgewendet werden kann.

gez. Gräfin Kehlerling,
Hofdame.

I. 11 198.

Diez, den 7. Dezember 1916.

Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, für den Vertrieb des „Kriegsbilderbuches“ in geeigneter Weise in ihren Gemeinden wirken zu wollen.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.

I. 11 105.

Diez, den 4. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere hiermit an die Erledigung meiner Verfügung vom 12. Februar 1903, J.-Nr. I. 1473 (Kreisblatt Nr. 4) betreffend Berichtstattung über die im laufenden Jahre stattgefundenen Feuerwehrlübungen und erwarte sie binnen 8 Tagen.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.

I. 11 106.

Diez, den 4. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an mein Ausschreiben vom 7. Februar 1903, J.-Nr. I. 1528, Kreisblatt Nr. 43, betreffend die Beaufsichtigung der außerhalb der Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.

G. IV. Nr. 11

Beschluß.

In der Konsolidationsache von Giershausen werden gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. 8. 04 die Plannachträge II vom 8. Juni 1915, III vom 29. September 1915, IV vom 8. Mai 1916 und V vom 11. August 1916 für vollstreckbar erklärt, nachdem die Beteiligten ordnungsmäßig geladen und Beschwerden gegen die Nachträge nicht vorgebracht sind.

Limburg, den 4. Dezember 1916.

Königl. Kommission II für die Güterkonsolidation.

J. B.:
Schiffner
Regierungsrat.

Nichtamtlicher Teil.

Über 100 000 rumänische Gefangene!

Offiziere Mannschaft Geschütze Maschinen-
gewehre

Dobrudscha	412	36 100	119	74
Siebenbürgen	362	34 300	134	112
Walachei	?	37 500	195	?
		107 900	448	

Die Tabelle ordnet die in deutschen Tagesberichten während des Krieges gegen Rumänien gemeldete Beute nach den drei Hauptfeldzügen: Eroberung der Dobrudscha, Befreiung Siebenbürgens und Einmarsch in die Walachei. Bei dieser dritten entscheidenden Operation wächst die Beute mit jedem Tag insbesondere die Ziffer des Kriegsmaterials und der Vorräte. Abschließende Zahlen liegen darum noch nicht vor. Mehr als der fünfte Teil der rumänischen Armee befindet sich heute schon in deutscher Gefangenschaft. Die blutigen Verluste des rumänischen Heeres sind außerordentlich hoch. Das erbeutete Material ist „unübersehbar“, wie die amtliche Meldung ausdrücklich festgestellt hat.

Wie weiter bekannt wird, hatte der Feind 60 000 Zivilisten in Bukarest zur Ausführung von Befestigungsarbeiten kommandiert. Das zeigt auf seine Absicht hin, die Festung zu verteidigen. Möglich ist es allerdings, daß er seine Pläne geändert hat, wohl mit aus dem Grunde, daß er Festungsgeschütze für die Feldarmee verwendete.

Sinnspruch.

Freund! Ich bleibe!

Alle spüren heute ihre Nerven. Das ist selbstverständlich; dem soll man Rechnung tragen. Also laßt uns größere Geduld miteinander haben, noch herzlichere Anteilnahme äußern an Leid und Not. Das Verstehen untereinander muß noch treuer werden zwischen allen Kreisen unseres großen Volks. Kameradschaft ist das beste Prot; wir haben es nötig. Die Nerven sind nicht eine Frage der Ernährung allein. Sie haben viel mit unserem guten Willen zu tun.
Gertrud Bäumer

Größ. Gut zu kaufen gesucht,

in klimatisch gesunder, obstreicher Gegend gelegen, geeignet für Molkerei und gemischten Feldbetrieb, namentlich Obstbau, Delfaat, Flachs, Zuckerrüben usw., möglichst mit Forstwirtschaft verbunden. Tüchtiger Verwalter, falls vorhanden, kann übernommen werden.

Angebote an Selbstkäufer mit Darlegung der Verhältnisse, Grundriß, Rentabilitätsberechnung und Kaufbedingungen erbeten unter L. 64 durch H. int. Eisler, Anzeigenvermittlung, Hamburg 3.

[1189]